Vorgehensweise bei :

Marktüberwachung von Messmittel der Vollzugsbehörde Eichmeister in den Kantonen.

Geregelt in der Verordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen (ZMessV) 941.206

Werden Messmittel entdeckt die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen:

Art. 8 Massnahmen (ZMessV) hier klicken

Weitere Informationen über Zuständigkeiten hier klicken

Eichamt SG+2

Werner Scherrer

Hauptstrasse 48

9650 Nesslau

079 404 34 75

Messwesen Kanton St. Gallen

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Art. 8 Massnahmen

[1] Werden Messmittel gesetzwidrig verwendet, so stellt die nach kantonalem Recht zuständige Stelle durch sofortige Eichung, Einziehung des Messmittels oder andere geeignete Massnahmen den rechtmässigen Zustand wieder her.

Wenn 1 zutrifft hier klicken

[2] Werden Messmittel entdeckt, die nicht ordnungsgemäss in Verkehr gebracht wurden, so meldet die Eichmeisterin oder der Eichmeister diese dem METAS. Das METAS leitet die Massnahmen nach Artikel 28 Absatz 1 MessMV[7] ein.

Wenn 2 zutrifft hier klicken

[3] Die Massnahmen bei Verstössen gegen die Vorschriften über die Mengenangabe richten sich nach Artikel 35 Absätze 4–6 MeAV[8].

zurück zur Übersicht

Art. 28 Massnahmen

[1] Wird im Rahmen der Marktüberwachung festgestellt, dass ein Messmittel den Vorschriften nicht entspricht, so informiert das METAS die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person über das Ergebnis und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierauf ordnet das METAS geeignete Massnahmen an und räumt für deren Befolgung eine angemessene Frist ein. Es kann insbesondere das weitere Inverkehrbringen verbieten, den Rückruf, die Beschlagnahme oder die Einziehung verfügen sowie die von ihm getroffenen Massnahmen veröffentlichen.[37]

[2] Das METAS informiert:[38]

a.

die zuständigen Vollzugsbehörden und -organe über die national und international getroffenen Massnahmen;

b.

die zuständigen Stellen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz über Massnahmen, die das weitere Anbieten, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder den Rückruf von in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Messmitteln betreffen.

[3] Entspricht anlässlich der Nachschau ein Messmittel oder dessen Verwendung nicht den Vorschriften, so veranlasst das zuständige Vollzugsorgan zweckdienliche Massnahmen, um den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen.

[4] Für die im Rahmen der Marktüberwachung und der Nachschau durchgeführten Kontrollen, bei denen sich herausstellt, dass ein Messmittel nicht den Vorschriften entspricht, werden Verstösse gemäss den Strafbestimmungen der Artikel 20–24 MessG, der Artikel 23–30 THG und von Artikel 248 des Strafgesetzbuches[39] sanktioniert. Die Kontrollbehörde erhebt eine Gebühr nach Zeitaufwand.[40]

Zurück zur Übersicht

Zurück zu

Art.8 Massnahmen

Zuständig ist hier der kantonale Eichmeister

Zurück zu

Art.8 Massnahmen

[1] Werden Messmittel gesetzwidrig verwendet, so stellt die nach kantonalem Recht zuständige Stelle durch sofortige Eichung, Einziehung des Messmittels oder andere geeignete Massnahmen den

zurück zur Übersicht

Bei Nichteinhaltung Strafbestimmungen Art. 20 Messgesetz:

[1] Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. Messmittel, die die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllen, in Verkehr bringt oder verwendet;

b. den Vollzugsorganen Auskunft, Unterstützung oder freien Zutritt zu Messmitteln verweigert.

[2] Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 5000 Franken.

Zusätzlich:

Art. 248 Strafgesetzbuch :

Art. 248

Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr

an Massen, Gewichten, Waagen oder andern Messinstrumenten ein falsches Eichzeichen anbringt oder ein vorhandenes Eichzeichen verfälscht,

an geeichten Massen, Gewichten, Waagen oder andern Messinstrumenten Veränderungen vornimmt,

falsche oder verfälschte Masse, Gewichte, Waagen oder andere Messinstrumente gebraucht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Zurück zur Übersicht